75. Unter welchen Voranssetzungen kann nach den Vorschriften des rheinischen Rechtes ein gültiges Handgeschenk (don manuel) erfolgen? Kann insbesondere, soweit es sich um Schenkung von Wertpapieren handelt, die Besitzübertragung in wirksamer Weise dadurch bewirkt werden, daß der Schenkgeber diese Papiere im Namen des Besichenkten bei einer Bank hinterlegt?

Code civil Urtt. 894. 931.

II. Civilsenat. Urt. v. 14. Juni 1887 i. S. J. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. II. 37/87.

- I. Landgericht Strafburg.
- II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Kläger K., der vom Februar 1885 an mit der damals in Straßburg als Schauspielerin angestellten Beklagten ein Liebesverhält= nis unterhielt, hat im Mai 1885 bei einer Straßburger Bank auf deren Namen Wertpapiere im ungefähren Werte von 32 000 M hinter= legt, dagegen die Koupons und vorerst auch die von der Bank ausgestellten Empfangsscheine behalten. Erst später hat er letztere der Beklagten ausgehändigt. Nachdem sich die Parteien getrennt hatten, erhob Kläger Klage auf Feststellung seines Sigentumsrechtes an den Wert= papieren und Herausgabe der Empfangsscheine, welcher vom Landgerichte Straßburg entsprochen wurde. Die Verusung gegen das Urteil erster Instanz wurde vom Oberlandesgerichte verworfen, und die hiergegen ein= gelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Die Ausführungen bes Berufungsgerichtes erscheinen zwar inso= fern als unzutreffend, als dargelegt wurde, eine Übertragung des Besitzes der angeblich geschenkten Wertpapiere könne schon deshalb nicht angenommen werden, weil biefe Papiere felbst niemals von Sand zu Hand ausgeliefert worden seien, auch sei es rechtlich unmöglich, bak Aläger die hinterlegung der Papiere namens der Beklagten porgenommen habe. Ift auch bem Berufungsgerichte barin zuzustimmen, daß zu einem wirksamen Handgeschenke eine wirkliche Übertragung bes Besites im Sinne bes Art. 1141 bes Bürgerlichen Gesethuches porausgesett wird und eine bloge Erklärung bes Schenkgebers, bag er die geschenkten Gegenstände fernerhin für den Beschenkten besitzen wolle, diese Besitzübertragung (Tradition) nicht erseben kann, so kann boch nicht zugegeben werden, daß ein Handgeschent durch hinterlegung von Wertpapieren für den Beschenkten überhaupt nicht verwirklicht mer-Bätte der Rläger in der Absicht, der Beklagten den Besit an den in Frage stehenden Bapieren zu übertragen, diese auf deren Namen bei der Banque de Mulhouse in der Weise hinterlegt, daß die= selbe thatsächlich in der Lage gewesen ware, über die Papiere frei zu verfügen, und hätte er insbesondere der Beklagten die auf ihren Namen lautenden Empfangsscheine vorbehaltslos übergeben, so würde dadurch der wirkliche Besitz (possession reelle) an den Papieren auf die Beklagte ebenso übertragen worden sein, wie wenn der Kläger die Papiere der Beklagten übergeben und fie dieselben dann felbst hinterleat hatte. Die Beklagte wäre dann thatsächlich und rechtlich ebenso in der Lage aewesen, frei über die Papiere zu verfügen, wie wenn sie dieselben selbst aufbewahrt hätte. Eine berartige hinterlegung hat aber nach ben thatfächlichen Feststellungen ber Borinftanzen nicht stattgefunden. Vielmehr hat der Kläger bei der Hinterlegung nicht bloß die Koupons= bogen, sondern auch die von der Bank ausgestellten Empfangsbescheinigungen zunächst in seinem Besitze behalten und außerdem den Bantbeamten gegenüber Außerungen gemacht, aus welchen diese den Schluk zogen, ohne besondere Ermächtigung des Klägers dürften die hinterlegten Wertpapiere ber Beklagten auch gegen Aushändigung der Empfangsscheine nicht ausgeliefert werden. Dem gegenüber macht nun zwar bie Revisionsklägerin geltend, auf die als rechtsirrtümlich anzusehende Meinung der Bankbeamten, für welche lediglich die Empfangsscheine maß= gebend gewesen seien (Art. 1937 des Burgerlichen Gesethuches), könne es nicht ankommen, und die Befitübertragung fei jedenfalls in bem Augenblicke erfolgt, in welchem die Empfangsscheine der Beflagten vom Rläger ausgehändigt worden feien. Aber es ift nicht nötig, auf diese Einwendungen näher einzugehen, weil es nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinftanzen unter allen Umständen an wesentlichen Boraussehungen eines gultigen Sandgeschenkes fehlt, sonach die angefochtene Entscheidung auch dann gerechtfertigt ware, wenn eine wirtliche und wirksame Übertragung des Besitzes stattgefunden hätte. die Vorschrift des Art. 931 des Bürgerlichen Gesethuches, nach welcher eine Schenfung nur durch Notariatsaft geschehen kann, dann keine Anwendung findet, wenn es sich um bewegliche Sachen (res corporales mobiles) handelt, deren Besitz dem Beschenkten vom Schenkgeber selbst (von Hand zu Hand) übertragen wird, ist von der Rechtsprechung jeder= zeit anerkannt worden. Auch geben die Bedenken, welche der Revisions= beklagte gegen diese schon früher vom Reichsgerichte in einem Urteile vom 2. Dezember 1879,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 220, gebilligte Aufsassung erhob, keine Veranlassung, von derselben abzugehen.

Damit aber ein solches Handgeschenk angenommen werden kann, muß vor allem feststehen, daß die Übergabe der beweglichen Gegenstände in ber Absicht ber Schenkung erfolgt ift, b. h. bag ber Übergebende bie Abficht hatte, sich ber in Frage stehenden Gegenstände fofort und un= widerruflich (actuellement et irrevocablement) zum Vorteile des diefe Schenfung annehmenden Befchenkten zu begeben (Art. 894 des Bürger= lichen Gesethuches). Erfolgt die Besitzübertragung überhaupt nicht in der Absicht ber Schenkung, fondern aus einem anderen Grunde, oder will doch derjenige, welcher die beweglichen Sachen einem Anderen überläßt, diesem das Eigentum baran nicht sofort übertragen, sondern sich noch die freie Verfügung über diese Gegenftande vorbehalten, so liegt eine wirtsame Schenkung, ungeachtet ber erfolgten Besitzübertragung, nicht vor. 3m vorliegenden Kalle hat nun der erfte Richter, deffen Ausführungen das Berufungsgericht durchweg beigetreten ift, festgestellt, ber Rläger habe nicht die Absicht gehabt, bas Eigentum an ben hinter= legten Wertpapieren fofort und ohne weiteres auf die Beklagte gu übertragen, sondern dieser nur unter bestimmten aufschiebenden Bebingungen, welche nicht eingetreten seien, versprochen, ihr 40 000 Frcs. zuzuwenden, und die Hinterlegung der Wertpapiere lediglich zum Zwecke der Sicherstellung dieses bedingten Versprechens vorgenommen. Durch biefe Feststellung allein, bezüglich beren nicht zu erkennen ift, bag ihr ein Rechtsirrtum zu Grunde liege, wurde aber schon die Zuerkennung der Klage gerechtfertigt, bei der es sich der Sache nach lediglich um bie Feststellung handelte, daß ein gültiges Handgeschent nicht vorliege. Die Revisionsklägerin macht zwar in biefer Beziehung noch geltenb, der erste Richter habe ebenso wie das Berufungsgericht übersehen, daß es nicht auf die Zeit der Hinterlegung der Wertpapiere, sondern ledig= lich auf den Zeitpunkt ankomme, in welcher ber Kläger der Beklagten bie von ber Bank ausgestellten Empfangsbescheinigungen übergeben habe. Aber biefe Rüge ift unbegründet; denn ber erste Richter hat ausdrucklich festgestellt, auch die Aushändigung der Empfangsscheine an bie Beklagte fei nicht in ber Abficht erfolgt, berfelben nun bas Gigentum an den Papieren zu übertragen, sondern es habe dieselbe badurch

¹ Bgl. hierzu Zachariä=Dreher, Bb. 4 §. 659 S. 243. 244; Demolombe, Bb. 20 Nr. 57 flg. S. 48 flg.; Laurent, Bb. 12 Nr. 277. 284; Bressols, Dons manuels S. 142 flg. Nr. 98. 99; Puchelt's Zeitschrift Bb. 12 S. 546 flg., Bb. 13 S. 375, Bb. 15 S. 356.

lediglich in die Lage versetzt werben follen, sich, falls eine der Bedingungen, von welchen das Versprechen des Klägers abhängig gemacht worden sei, insbesondere deffen Tod eintrete, den Besitz der Papiere zu verschaffen und den Erben gegenüber ihre Rechte geltend zu machen. Bei diefer Sachlage konnte das Berufungsgericht, das fich die thatfachlichen Feststellungen des ersten Richters aneignete, die von der Beklagten eingelegte Berufung ohne Rechtsirrtum zurückzuweisen, soweit durch dieselbe die Abweisung der Klage erreicht werden sollte."